



**KRAUCH  
THAL**

# **FEUERWEHRVERORDNUNG**

**Inkraftsetzung 01.01.2023**

**Teilrevision 01.10.2023**

Die Personen und Ämterbezeichnung in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Krauchthal erlässt gestützt auf

- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG) vom 20.01.1994
- das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.06.2004
- die Feuerwehrweisungen (FWW) der Gebäudeversicherung Bern (GVB) vom 01.01.2018
- das Feuerwehrreglement vom 01.01.2023

## Feuerwehrverordnung

### 1. Zweck und Gliederung

#### Artikel 1

Zweck

<sup>1</sup>Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmung des Bereichs Feuerwehr des Feuerwehrreglements vom 01.01.2023.

<sup>2</sup>Soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) vom 01.01.2018.

### 2. Aus- und Weiterbildung

#### Artikel 2

Ziel

Ziel ist es, durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmassnahmen die Einsatzfähigkeit aller Feuerwehrangehörigen zu fördern.

#### Artikel 3

Übungen

<sup>1</sup>Anzahl und Art der Übungen haben mindestens den Richtlinien des schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie den Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu entsprechen.

<sup>2</sup>Die Übungsleiter sind für die gemäss Übungsprogramm angesetzten Übungen zuständig.

<sup>3</sup>Die Übungsleiter erstellen ein schriftliches Detailprogramm gemäss dem Formular der Feuerwehr Krauchthal und geben dies bis spätestens sieben Tage vor der Übung dem Ausbildungschef ab.

#### Artikel 4

Kurse

Für den Besuch der Kurse gelten die Ausbildungsvorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Bern oder des Kursanbieters.

#### Artikel 5

Anforderungsprofil

Alle Kursbesucher haben den Kursbedingungen gemäss Kursausschreibung und dem Anforderungsprofil des Kommandos zu entsprechen.

### 3. Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr (AdF)

#### Artikel 6

Pflichten der Feuerwehrangehörigen

von den AdF wird verlangt:

- a) Disziplin bei Übungen und Ernstfalleinsätzen
- b) Befolgen der dienstlichen Anordnungen
- c) Informationspflicht gegenüber den direkten Vorgesetzten
- d) Besuch der vorgeschriebenen Übungen
- e) Pünktliches Antreten
- f) Sorgfältige Behandlung des Materials und der persönlichen Ausrüstung
- g) Vermeiden von unnötigen Schäden an Gemeinde- und Privateigentum

#### Artikel 7

Pflichten des Kommandanten

- a) vertritt die Feuerwehr gegen aussen
- b) ist verantwortlich für die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- c) führt mit dem Fourier zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift
- d) ist für Schadenmeldungen und Rapportwesen verantwortlich
- e) ist für die Alarmierung/Mobilisierung der Feuerwehr verantwortlich
- f) hat im Ernstfall die sachliche Orientierungspflicht, was den Einsatz betrifft, gegen aussen.
- g) organisiert die Zusammenarbeit mit den Partner-Organisationen
- h) Ansprechperson bei feuerpolizeilichen Massnahmen von Veranstaltungen, sofern handlungsbedarf besteht
- i) ist Mitglied der Sicherheitskommission

#### Artikel 8

Pflichten des Feuerwehrkaders

<sup>1</sup>Das Kader der Feuerwehr Krauchthal hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Führung der Unterstellten im Einsatz- und Übungsdienst
- b) Einsatzbezogene Aus- und Weiterbildung
- c) Wahrung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft
- d) persönliche Weiterbildung
- e) Information der Vorgesetzten über selbständig getroffene Massnahmen und Anordnungen

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die vom Gemeinderat resp. vom Kommandanten erlassene Pflichtenhefter der entsprechenden Funktion.

#### Artikel 9

Fachleute

Den Fachleuten obliegen nach erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Fachdienstkurse die Ausübung von Spezialfunktionen.

#### Artikel 10

Führer von Feuerwehrfahrzeugen

Der Führer von Feuerwehrfahrzeugen:

- a) besitzt den Fahrausweis Kat. B (leichte Motorwagen)
- b) kann den Fahrausweis Kat. C118 (schwere Feuerwehrmotorwagen) mit finanzieller Unterstützung der Feuerwehr erwerben
- c) geht mit den ihnen anvertrauten Fahrzeugen sorgfältig um
- d) hält die Strassenverkehrsvorschriften sowie die besonderen Vorschriften für das Fahren mit Blaulicht und Wechselklanghorn ein
- e) zieht bei Unfällen mit Feuerwehrfahrzeugen, an denen andere Fahrzeuge oder Personen beteiligt sind, die Polizei und ein Mitglied des Kommandos bei
- f) meldet Schäden dem Fahrzeugverantwortlichen

#### Artikel 11

Feuerwehrmaterial

<sup>1</sup>Das Kommando der Feuerwehr Krauchthal hat dafür zu sorgen, dass die Normen des schweizerischen Feuerwehrverbandes eingehalten werden.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich dem Feldweibel zu melden.

#### Artikel 12

Unfälle

Unfälle im Übungs- und Ernstfalldienst sind unverzüglich dem Vorgesetzten zuhanden des Kommandanten zu melden. Dieser leitet die Meldung der Gemeindeverwaltung, Bereich öffentliche Sicherheit, weiter.

### **4. Rechte der Angehörigen der Feuerwehr (AdF)**

#### Artikel 13

Rechte allgemein

Die Feuerwehrangehörigen haben folgende Rechte:

- a) Anspruch auf Sold
- b) Anspruch auf Verpflegung
- c) Anspruch auf eine persönliche Ausrüstung gemäss Ausrüstungsetat
- d) Versicherungsschutz durch die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gemäss Hilfskassenreglement
- e) Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit durch die Gemeinde Krauchthal
- f) Vorschläge und Beschwerde einzureichen

#### Artikel 14

Sold

<sup>1</sup>Für die AdF gelten die Ansätze gemäss Personalreglement.

<sup>2</sup>Einsätze werden im Minimum mit 1 Stunde entschädigt und auf die nächste halbe Stunde aufgerundet

### **5. Alarmierung und Einsatz**

#### Artikel 15

Alarmierung

<sup>1</sup>Die AdF werden durch die Alarmstelle des Kantons Bern aufgeboten. Bei Bedarf können zusätzliche Alarmmittel eingesetzt werden.

<sup>2</sup>Der Mutationsführer (MUF) ist für die Mutation der AdF auf dem Alarm verantwortlich.

#### Artikel 16

Einsatzleitung

Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier ist der Einsatzleiter. Er ist Einsatzleiter bis zum Ende des Einsatzes oder bis der Kommandant explizit die Einsatzleitung übernimmt.

#### Artikel 17

Dienstleistung für Dritte

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann die Feuerwehr in Absprache mit dem Kommandanten zu weiteren, im öffentlichen Interesse liegenden Dienstleistungen aufbieten.

<sup>2</sup>Das Kommando behält sich das Recht vor, einen Freiwilligen-Einsatz unter Begründung abzulehnen.

	<u>Artikel 18</u>
Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz	Vom Übungs- oder Schadenplatz sind aktive Feuerwehrangehörige wegzuweisen, wenn sie: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) im Wiederholungsfall Anordnungen oder Befehle der Vorgesetzten missachten</li> <li>b) unter Einfluss von Suchtmitteln stehen</li> <li>c) den Übungsbetrieb oder den Einsatz stören</li> <li>d) mit ihrem Verhalten andere gefährden</li> </ul>

	<u>Artikel 19</u>
Einsatz privater Zugfahrzeuge	<sup>1</sup> Der Einsatzleiter oder Übungsleiter kann gegen eine Entschädigung gemäss Personalreglement zum Transport der Geräte im Übungs- und Ernstfalldienst verpflichtet.  <sup>2</sup> Für allfällige Schäden, welche die Zugfahrzeuge hierbei nehmen oder verursachen, haftet - unter Vorbehalt eines Regresses im Fall von Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit - die Gemeinde.

## 6. Disziplinarwesen

	<u>Artikel 20</u>
Schadenersatzansprüche	Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung oder Vernachlässigung der persönlichen Ausrüstung oder des Korpsmaterials wird dem Verursacher für den entstandenen Schaden Rechnung gestellt

	<u>Artikel 21</u>
Beschwerderecht	<sup>1</sup> Jeder Feuerwehrpflichtige hat das Recht, eine schriftliche Beschwerde auf dem Dienstweg an den Gemeinderat, zu richten.  <sup>2</sup> Ein Rekurs gegen den Entscheid des Kommandanten ist an den Gemeinderat Krauchthal zu richten.

	<u>Artikel 22</u>
Versetzung von AdF	<sup>1</sup> Zu den Ersatzpflichtigen können Feuerwehrangehörige versetzt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die aus gesundheitlichen Gründen vom Feuerwehrdienst befreit sind</li> <li>b) die wenigstens zweimal innerhalb eines Jahres unentschuldig Übungen ferngeblieben sind</li> <li>c) die in Folge häufiger, beruflicher oder privat bedingter Ortsabwesenheit nicht an Übungen teilnehmen können</li> </ul> <sup>2</sup> In jedem Fall ist dem Gemeinderat durch das Kommando der Feuerwehr ein entsprechender schriftlicher Antrag zu stellen.

## ~~7. Verhältnis Feuerwehr Krauchthal zu Betriebsfeuerwehr Thorberg~~

	<u>Artikel 23</u>
Aufgaben der Betriebsfeuerwehr	<del><sup>1</sup>Die Betriebsfeuerwehr hat die Aufgabe, bei Feuer oder anderen Schadenereignissen im gesamten Anstaltsareal sowie auf Aufforderung auch ausserhalb des gesamten Anstaltsareals Hilfe zu leisten.  <sup>2</sup>Sie kann in anderen Notfällen zur Hilfeleistung auch ausserhalb der Anstaltsareals aufgeboden werden.</del>

### Artikel 24

Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung

<sup>1</sup>Massgebend sind grundsätzlich die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes, der Feuerschutz- und Feuerverordnung und die Feuerwehrweisungen.

<sup>2</sup>Die Betriebsfeuerwehr Thorberg ist der Feuerwehr der Gemeinde Krauchthal unterstellt.

<sup>3</sup>Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr werden von der Direktion bestimmt.

<sup>4</sup>Das Feuerwehrmaterial ist der periodischen Kontrolle unterstellt und steht auch der örtlichen Feuerwehr zu Übungs- und Einsatzzwecken zur Verfügung.

<sup>5</sup>Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr sind wie diejenigen der Feuerwehr der Gemeinde durch den Betrieb selber gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

#### Artikel 25

Einsatz

<sup>1</sup>Ist die Betriebsfeuerwehr in der Lage, ein Schadenereignis selber zu bekämpfen, wird der Einsatz vom Kommandanten der Betriebsfeuerwehr geleitet.

<sup>2</sup>Steht im internen Anstaltsareal inkl. Gewerbetrakt und obere Scheune die Betriebsfeuerwehr und die Feuerwehr der Gemeinde gemeinsam im Einsatz, führt der Kommandant der Betriebsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten der Gemeinde, das Kommando.

### **8. Verrechenbare Einsätze**

#### Artikel 26

Grundsatz

<sup>1</sup>Als verrechenbare Einsätze gelten grundsätzlich alle erbrachten Leistungen, welche gemäss Art. 31 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes nicht zu Lasten der Gemeinde gehen.

<sup>2</sup>Von der grundsätzlichen Verrechnung ausgenommen sind Einsätze, wenn der Haftende nicht ausfindig gemacht werden kann oder wenn soziale Härtefälle entstehen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann unentgeltliche Einsätze vorgängig zu Gunsten Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen genehmigen.

<sup>4</sup>Einsätze als Hilfeleistung an andere Gemeinden sind nach Art. 21 der Feuerwehrweisungen abzurechnen.

#### Artikel 27

Entscheidungskompetenz

<sup>1</sup>Der Feuerwehrkommandant entscheidet, ob und in welchem Umfang eine Verrechnung vorgenommen wird. Der Entscheid hat sich auf die Überlegungen nach dem Einsatzgrund, der Verhältnismässigkeit und dem geleisteten Aufwand zu stützen.

#### Artikel 28

Verrechenbare Ansätze

Für verrechenbare Einsätze wird der Anhang 2 der Feuerwehrverordnung angewendet.

### **9. Schlussbestimmungen**

#### Artikel 29

## Ersatzabgaben

<sup>1</sup>Für unentschuldigte Absenzen nach Artikel 12 FWR gelten folgende Ersatzabgaben:

für die 1. Übung	CHF	20.00
für die 2. Übung	CHF	40.00
für die 3. Übung	CHF	60.00
für die 4. Übung	CHF	80.00

Für jede weitere Übung erhöht sich der Ansatz um jeweils CHF 20.00 bis zum Maximalbetrag von CHF 450.00 pro Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften wird durch den Gemeinderat mit Bussen zwischen CHF 20.00 bis CHF 2'000.00 bestraft.

## Artikel 30

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten der Änderungen wird der Gebührentarif Feuerwehr aufgehoben.

Die vorliegende Feuerwehrverordnung der Einwohnergemeinde Krauchthal wurde an der Gemeinderatssitzung vom 16. März 2022 genehmigt.

## EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Markus Iseli  
Gemeindepräsident

Andreas Bösch  
Verwaltungsleiter

## **AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnende Verwaltungsleiter bescheinigt, dass die vorliegende Verordnung, während 30 Tagen nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat aufgelegt wurde. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Burgdorf am 16. Juni 2022 publiziert.

Krauchthal, 21. Juli 2022

Andreas Bösch  
Verwaltungsleiter

### **Teilrevision 2023**

Die Teilrevision zum Abschnitt 7 wurden an der Gemeinderatssitzung vom 30. August 2023 genehmigt. Die Teilrevision tritt per 1. Oktober 2023 in Kraft.

### **EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL**

Markus Iseli  
Gemeindepräsident

Priscilla Klinkert  
Verwaltungsleiterin

### **AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnende Verwaltungsleiter bescheinigt, dass die vorliegende Verordnung, während 30 Tagen nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat aufgelegt wurde. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Burgdorf am 7. September 2023 publiziert.

Krauchthal, 9. September 2023

Priscilla Klinkert  
Verwaltungsleiterin



## **Anhang I / Funktionendiagramm**

Anhang I Feuerwehrverordnung - Funktionendiagramm																									
Funktion	Aufgaben	Gemeindeversammlung	Versammlungsleitung	Revisionsstelle	Gemeinderat	Kommission	Gemeindepräsidium	Ressortvorsteher/in	Feuerwehrkommandant	Feuerwehrkommando	Feuerwehr	Fourier	Materialverwalter	Verwaltungsleiter/in	Verwaltungsleiter/in-Stv.	Verwaltungsangestellte/r GS	AL Bau	AL Finanzen	Verwaltungsangestellte/r FV	Buchhaltung	Verwaltungsangestellte/r FV	Steuerbüro	Verwaltungsangestellte/r FV	AHV-Zweigstelle	Bemerkungen
ÖSI	öffentliche Sicherheit																								
ÖSI	Feuerwehr																								
ÖSI	operative Führung								E/V	M															
ÖSI	Organisation der Feuerwehr inkl Kaderplanung								E						M										
ÖSI	Bussenwesen								E			M								M					Rekurs: Art. 27, Abs. 1, lit. g
ÖSI	Entschuldigungen zu Übungen								E			M													Rekurs: Art. 27, Abs. 1, lit. g
ÖSI	Aufsicht über das Kontroll- und Rechnungswesen								V			M													
ÖSI	Erstellung Voranschlag für das folgende Jahr				E			A	V		M	M													
ÖSI	Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht				E				V																Rekurs: Art. 27, Abs. 1, lit. g
ÖSI	Festlegung Vertrauensarzt								E																Rekurs: Art. 27, Abs. 1, lit. g
ÖSI	Betrieblichen Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren				E				V																
ÖSI	Pflichtenheft Kdt				E				M						M										
ÖSI	Pflichtenheft mit Ausnahme desjenigen des Kdt								E		M				M										
ÖSI	Entscheid über Leistung von aktiv Dienst oder Ersatzabgaben								E	M	M														Rekurs: Art. 27, Abs. 1, lit. g
ÖSI	Ernennungen von Kommandant/Vizekommandant etc.				E			A																	
ÖSI	Ernennungen und Entlassung Uof, Fachleute								E																Rekurs: Art. 27, Abs. 1, lit. g
ÖSI	Entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige vom aktiven Dienst								E		M														Rekurs: Art. 27, Abs. 1, lit. g
ÖSI	Inventar								E				V												
ÖSI	Feuerwehrsekretariat								E			V													
ÖSI	Rechnungsstellung für Material und Einsätze								E			M								V					
ÖSI	Befreiungen der Feuerwehrdienstpflicht								E						M										Rekurs: Art. 27, Abs. 1, lit. g
ÖSI	Orientierung über wichtige Ereignisse im/aus dem GR							V	I																
ÖSI	stationäre Löschreserven (Löscheier)								E	I															V: TUK

## Anhang II / Ansätze zur Weiterverrechnung von Einsätzen bei nachbarlicher Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden

<b>Personalaufwand, Stundenansätze</b>	
Einsatz- und Bedienungsmannschaft	CHF 60.00 pro Person*
Saalwache	CHF 60.00 pro Person*
*bei Beanspruchung zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % verrechnet.	
<b>Fahrzeuge und Geräte</b>	
Tanklöschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeuge	CHF 300.00 pro Einsatz / Tag
Weitere Einsatzfahrzeuge	CHF 170.00 pro Einsatz / Tag
Mannschaftstransportfahrzeuge	CHF 120.00 pro Einsatz / Tag
Einsatzleiterfahrzeuge	CHF 80.00 pro Einsatz / Tag
Motorspritzen	CHF 80.00 pro Einsatz / Tag
Wärmebildkamera	CHF 50.00 pro Einsatz / Tag
<b>Ersatz von Einsatz- und Verbrauchsmaterial</b>	
Das anlässlich von Feuerwehreinsätzen verbrauchte oder defekt gewordene Material wird dem Haftpflichtigen (Einsatzverursacher) gemäss den handelsüblichen Preisen, unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 20% für Verwaltungskosten, in Rechnung gestellt.	
Die Ansätze sind gemäss dem übergeordneten Recht erlassen und passen sich bei allfälligem Beschluss durch den Regierungsrat an.	

**Anhang III / Ansätze zur Weiterverrechnung von nach Artikel 31 FGG und jener, welche darüber hinausgehen**

<b>Personalaufwand, Stundenansätze</b>			
Einsatz- und Bedienungsmannschaft		CHF 60.00 pro Person*	
Saalwache		CHF 60.00 pro Person*	
*bei Beanspruchung zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % verrechnet.			
<b>Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen</b>			
1. Fehlalarm im Jahr		CHF 350.00	
2. Fehlalarm im Jahr		CHF 450.00	
3. Fehlalarm im Jahr		CHF 550.00	
4. Fehlalarm im Jahr		CHF 750.00	
<b>Ersatz von Einsatz- und Verbrauchsmaterial</b>			
Das anlässlich von Feuerwehreinsätzen verbrauchte oder defekt gewordene Material wird dem Haftpflichtigen (Einsatzverursacher) gemäss den handelsüblichen Preisen, unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 20% für Verwaltungskosten, in Rechnung gestellt.			
<b>Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger</b>			
Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges/Anhänger (inkl. Ausrüstung und Einbau)			
	Grundgebühren	Stundenansatz	Km-Entschädigung
Bis CHF 50'000.00	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 1.00
Bis CHF 100'000.00	CHF 80.00	CHF 80.00	CHF 2.00
Bis CHF 200'000.00	CHF 120.00	CHF 100.00	CHF 2.00
Bis CHF 300'000.00	CHF 170.00	CHF 150.00	CHF 2.00
Über CHF 300'000	CHF 300.00	CHF 250.00	CHF 2.00
<b>Feuerwehrgeräte, Stundenansätze</b>			
Wassersauger		CHF 50.00	
Notstromaggregat (tragbar)		CHF 30.00	
Elektrische Tauchpumpe		CHF 30.00	
Scheinwerfer mit Stativ		CHF 10.00	
Absperr- und Signalisationstafeln		CHF 5.00	
Druckschläuche 55 mm		CHF 5.00	
Druckschläuche 75 mm		CHF 5.00	
Blinklampe gelb (exkl. Batterien)		CHF 5.00	
Stablampe		CHF 5.00	
Motorspritze		CHF 50.00	
<b>Andere Gebührenpflichtige Leistungen</b>			
Schläuche waschen und trocknen	pro Stk.		CHF 8.00
Schläuche prüfen	pro Stk.		CHF 5.00
Geräte und Material reinigen	nach Aufwand pro Std.		CHF 60.00
Einmalige Bearbeitungsgebühr	nach Aufwand pro Std.		CHF 200.00-1'000.00
Jährliche Bearbeitungsgebühr gemäss Art. 31 FFG	Pauschal		CHF 500.00